

Kreisschreiben des Regierungsrats zur Volksabstimmung vom 12. März 2023

vom 10. Januar 2023

1 Volksabstimmung

Am 12. März 2023 findet eine kantonale Volksabstimmung und die Ersatzwahl eines Präsidiums des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024 statt. Für die Ersatzwahl wurden separate Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie sind ebenfalls in dieser Amtsblattausgabe veröffentlicht. Die Stimmberechtigten des Kantons Obwalden werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangt folgende Vorlage zur Abstimmung:

2 Kantonale Abstimmungsvorlage

Volksbegehren „für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)“ vom 2. März 2022.

3 Massgebendes Recht

3.1 Bundesrecht: Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) und die Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11), das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1) und die Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11) sowie verschiedene Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen.

3.2 Kantonales Recht: Massgebend sind die Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung, KV; GDB 101.0), das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, AG; GDB 122.1) und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV; GDB 122.11).

4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz im Kanton Obwalden, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

5 Stimmregister

Für die Eintragung im Stimmregister gilt Art. 2 der Abstimmungsverordnung.

6 Stimmmaterial

Die Gemeinden erhalten das Stimmmaterial bis am Dienstag, 7. Februar 2023. Die Gemeindegkanzleien sind für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Stimmmaterials besorgt. Die Lieferung erfolgt zentral an die Stiftung Rütimattli, Werkstatt Bünthenpark in Sarnen. Die Gemeinden stellen es den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 13. Februar 2023, bis Samstag, 18. Februar 2023 (KW 7), zu. Der Versand erfolgt zentral durch die Stiftung Rütimattli.

7 Stimmurnenpublikation

Die Gemeinden melden der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt bis spätestens am Montag, 27. Februar 2023.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 2. März 2023.

8 Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe wird auf die Anweisung auf dem Stimmrechtsausweis bzw. dem Stimmküvert verwiesen. Weitere Informationen sind zudem im Internet auf der Homepage des Kantons unter www.ow.ch abrufbar. Dort ist auch ein Erklärvideo aufgeschaltet, in dem das Vorgehen bei der brieflichen Stimmabgabe Schritt für Schritt einfach und anschaulich gezeigt wird.

9 Vollzug

Die Gemeindekanzleien sind mit dem Vollzug beauftragt.

10 Nächste Abstimmungstermine

- 16. April 2023 (ggf. zweiter Wahlgang der Ersatzwahl eines Präsidiums des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024)
- 18. Juni 2023 (Blankotermin)

Sarnen, 10. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zustellung an:

- Gemeindekanzleien für sich und zuhanden der Einwohnergemeinderäte (2)
- Stiftung Rütimattli, Tobias Fisch, Werkstatt Büntenpark, Industriestrasse 4, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei (Amtsblatt, Kommunikation, Rechtsdienst)
- durch den Rechtsdienst per Mail an medienverlag@sbs.ch, elon.ludwig@ilz.info und s.scalet@famo.ch (mit dem Hinweis, dass eine kantonale Volksabstimmung und die Ersatzwahl eines Präsidiums des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024 stattfinden)